



Begründung

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (Offenlegung - Entwurf)

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgenden Änderungen.

VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 16.09.2021 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 11.10.2021 bis 10.11.2021 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wurde den benachbarten Gemeinden der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB übersandt.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzkotten am 09.12.2021.

ÄNDERUNGSBEREICHE

2. Niederntudorf

2.1 Bereich 'Im Klegg'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten)' und 'Grünflächen'

(ca. 0,7 ha)

Der Salzkottener Ortsteil Niederntudorf hat einen dringenden Bedarf an Kindergarten- und Kindertagesstätten-Plätzen. Um diesen Bedarf decken zu können, wurde ein neuer Standort für eine Kindertagesstätte gesucht. Die Fläche an der Straße 'Im Klegg' südlich der Kleeberghalle eignet sich hier besonders, da

vorhandene Strukturen mitgenutzt werden können – die Stellplätze der Kleeberghalle, die Nutzung der angrenzenden Sportflächen. Im fußläufigen Umfeld befinden sich zudem viele Wohngebiete.



Luftbild mit Änderungsbereich 2.1 – unmaßstäblich

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten von Niederntudorf und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens soll die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche nach Süden erweitert werden. Die Erweiterung erhält die Zweckbestimmung 'Kindergarten'. Der Bereich südlich der Kleeberghalle an der Straße 'Vogelflug' ist nicht für den Kindergartenbau vorgesehen, dieser Bereich wird als 'Grünfläche' dargestellt.

7. Thüle

7.1 Bereich 'Thüler Straße'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn)

(ca. 0,3 ha)

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Salzkottener Ortsteils Thüle und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt.

Die vorhandene Schreinerei möchte ihren Betrieb auf den eigenen Grundstücksflächen nach Süden hin erweitern. Die für den Schreinereibetrieb notwendige Erweiterung soll zur Sicherung des Betriebsstandortes und der

Arbeitsplätze eine planungsrechtliche Absicherung im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten erhalten.

Diese soll mit der Erweiterung der Darstellung des 'nutzungsbeschränkten Gewerbegebietes' (GEn) erfolgen. Die Nutzungsbeschränkungen bestehen darin, dass gewerbliche Betriebe bzgl. ihrer Emissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umgebende Wohnbebauung der Ortschaft Thüle. Der Änderungsbereich ist bereits heute zum Teil baulich genutzt.

UMWELTBELANGE

Umweltbericht

Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dargelegt.

Der Umweltbericht (FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung) bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte ausgearbeitet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Planvorhaben keine der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Es werden keine umwelt- und naturschutzrechtlich begründeten Schutz- und/oder Entwicklungsziele vorhabenbedingt berührt. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Die durch die Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden grundsätzlich als ausgleichbar angesehen. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt (vgl. FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung S. 27-29).

Artenschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der 33. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Dazu dient ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als fachliche Grundlage. Dieser wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte erarbeitet und ist im Umweltbericht zur 33. Änderung – Kapitel 4 integriert (FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Es sind weder Teile der Lebensräume betroffen oder werden überplant noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt (vgl. FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung S. 35).

Klima und Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a Abs. 5 S. 1 BauGB).

Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren werden zum Schutz des Klimas und zur Minderung der Folgen des sich abzeichnenden Klimawandels entsprechende Aussagen und Maßnahmen getroffen. Konkrete Regelungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden daher bei den vorgesehenen Änderungsbereichen nicht für erforderlich gehalten.

Salzkotten, im Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez.

Ulrich Berger